

- durch Mittheilung einer Abschrift der bischöflichen Entscheidung Kenntnis zu geben und wird dem Landesvikariat die Überwachung der genauen Ausführung der erflossenen Aufträge durch die betreffenden Kirchenverwaltungen (Pfarrer u. Kirchenpfleger) überweisen;
7. die Pfarrämter sind verpflichtet, genaue Kirchenkapitalienausweise zu führen, u. bleiben sowohl für den rechtzeitigen Einzug der Interessen als auch für die gesetzliche Sicherstellung der Kapitalien verantwortlich.
 8. Die Kirchenverwaltungen haben detaillirte Kircheninventarien von Kirchendekorationen namentlich der Kunstgegenstände vorerst die Genehmigung des bischöflichen Ordinariates einzuholen. Letzteres behält sich bevor, allfällig nothwendige Lokalausweise oder weiters nöthige Vorerhebungen durch das Landesvikariat pflegen zu lassen, sowie bei Kirchenbauten überhaupt wegen Feststellung der Baukonkurrenz u. wegen Prüfung der Baupläne sich mit der fürstlichen Regierung zu benehmen.
 9. Nur die ordentliche, d. h. jährlich wiederkehrende Auslagen z. B. für Kerzen, Öhl, Wäsche, Dienstverrichtungen des Meßners etc. sind von der vorläufigen Ordinariatsgenehmigung nicht abhängig; deßgleichen sind die Kirchenverwaltungen bei eigener Verantwortung ermächtigt, für außerordentliche Ausgaben bis zum Betrage von 30 fl. zu verfügen. Größere Ausgaben sind an die bischöfliche Guttheißung gebunden.
 10. Um die Rechte und den Besitzstand der geistlichen Pfründen im Lande in Evidenz zu halten, hat jeder Pfrundnutznießler ein genaues Urbarium unter Intervention der fürstl. Regierung u. der betreffenden Patrone anzulegen u. hievon eine amtlich beglaubigte Abschrift dem Ordinariate vorzulegen.
 11. Änderungen liegender Kirchen- und Pfrundgüter durch Tausch oder Verkauf sowie der Kapitalien, Ablösungen von Grundfällen, überhaupt Veränderungen im Besitzstande einer Pfründe bedürfen der bestimmenden Genehmigung des Bischofs und der fürstlichen Regierung.

Aktenzeichen: BAC 0 193 e/1865.

Bemerkungen: Diese Reformvorschläge sind im Schreiben des Landesverwesers von Hausen an das bischöfliche Ordinariat vom 13. November 1865 enthalten. Die hier wiedergegebenen staatlichen Zusicherungen ermöglichten eine rasche einvernehmliche Regelung zwischen der fürstlichen Regierung und dem Ordinariate zu Chur.

1866 Jänner 30.

**Dekret der Regierung
an das fürstl. Landgericht in Vaduz**

37

Zufolge höchsten Auftrages Seiner Durchlaucht wird das Landgericht angewiesen, bei vorkommenden Heirathsgesuchen von katholischen Inländern u. akatholischen Ausländerinnen bis zur Erlassung neuer gesetzlicher Bestimmungen an dem bisherigen Verfahren festzuhalten u. vorkommenfalls nach der höchsten Resolution vom 15. Jänner 1843 vorzugehen, wornach die durch die Verordnung vom 12. November 1842 Z. 9446 bedingte Verehelichungs-Licenz bei beabsich-